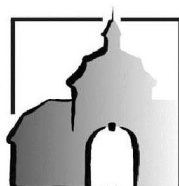


Bebauungsplan Nr. 131 „Altvolberger Obstwiese“

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 aufgrund des § 2 (1) BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „Altvolberger Obstwiese“ beschlossen.

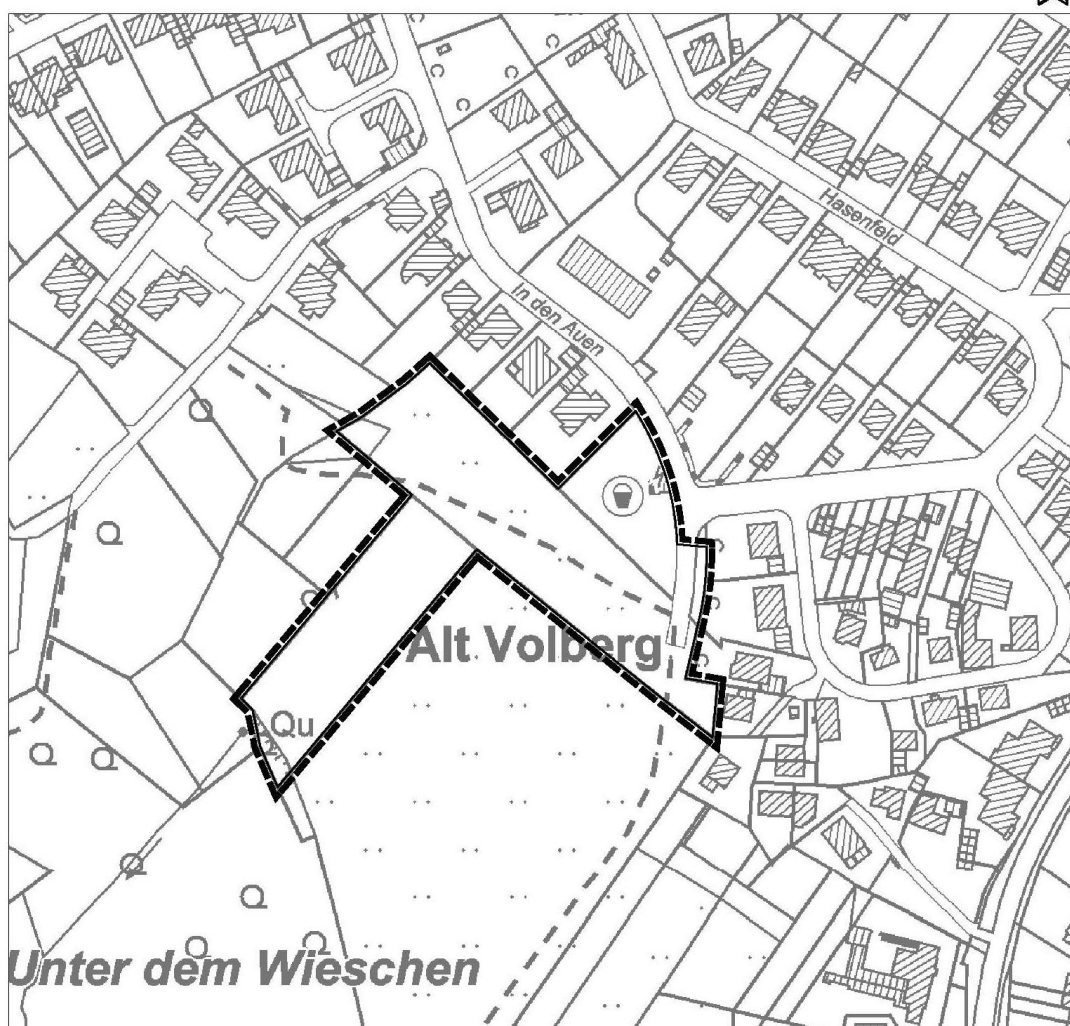
Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung von Flächen für drei Einfamilienhäuser sowie für Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 131 „Altvolberger Obstwiese“ ergibt sich aus dem beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK5).



Bebauungsplan Nr. 131 "Altvolberger Obstwiese"

Maßstab i.O. 1 : 2.000



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 131 „Altvolberger Obstwiese“ der Stadt Rösrath vom 29.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 17.06.2024

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 21.06.2024 veröffentlicht.